

nebentätigkeiten

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN



- ▶ Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion
- ▶ Tätigkeiten als land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger
- ▶ Sonstige Tätigkeiten (Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang, sonstige Tätigkeiten)
- ▶ Nebentätigkeiten gemäß § 5 Landarbeitsgesetz (LAG)



Nebentätigkeiten

impresum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Bauern;

Redaktion: Dr. Georg Schwarz;

Alle in 1030 Wien, Ghegastraße 1, Telefon (01) 797 06/2201 DW,

E-mail: info@svb.at, DVR-Nr. 0024147.

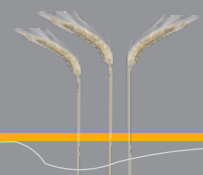
Hersteller: Eigendruck - SVD Büromanagement GmbH, Wien.

Nähere Informationen finden Sie unter www.svb.at

Stand: Mai 2013

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr;
eine Haftung der Autoren bzw. des Herausgebers ist ausgeschlossen.





inhaltsverzeichnis

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht	5
• Einleitung	5
• Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten	5
• Nebentätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion	7
• Nebentätigkeiten als land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger	8
• Sonstige Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung von einem Landwirt für einen anderen Landwirt gleichkommen.	9
• Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang	9
• Welche Nebentätigkeiten fallen unter die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landarbeitsgesetzes? (§ 5 Abs. 5 lit g LAG)	10
• Melde- und Aufzeichnungspflicht	12
• Beitragsgrundlagenermittlung	14
Steuerliche Aspekte	20
• Einkommensteuer	20
• Umsatzsteuer	23
Adressen der SVB	25



Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)- wirtschaftlichen Produktion

Tätigkeiten als land- und
forstwirtschaftlicher Sachverständiger

Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang,
sonstige Tätigkeiten

Nebentätigkeiten gemäß § 5
Landarbeitsgesetz (LAG)



Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Einleitung

Die Veränderung der bäuerlichen Bewirtschaftung und zusätzliche Erwerbsformen haben es notwendig gemacht, auch das bäuerliche Sozialrecht an die heutigen Anforderungen anzupassen. Daher wurden mit dem 1.1.1999 bäuerliche Nebentätigkeiten in den Schutz der bäuerlichen Sozialversicherung aufgenommen.

Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer

- im Rahmen seines Unternehmens
- auf eigene Gefahr

ausübt und die mit der Haupttätigkeit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.



Grundvoraussetzungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit sind:

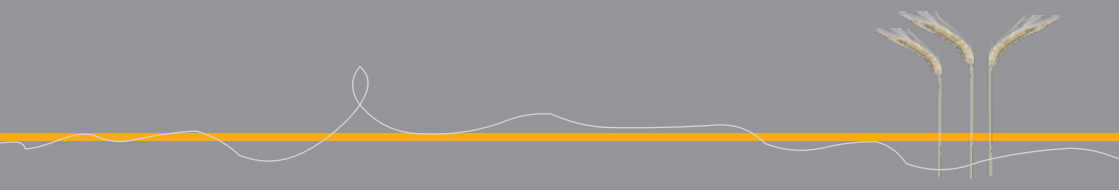
- ▶ Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz),
- ▶ Wahrung des Charakters als land(forst)wirtschaftlicher Betrieb,
- ▶ Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, d.h. die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzten Maschinen werden verwendet, die Tätigkeit wird überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt, bauernspezifische Kenntnisse werden eingesetzt (z.B. Seminarbäuerin).

Abgrenzung land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit und gewerbliche Tätigkeit:

Zu beachten ist: Wenn für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, unterliegt diese nicht der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sondern der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz. Derartige Tätigkeiten sind daher bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden.

Ausübung der Nebentätigkeit durch Betriebsangehörige:

Wird die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit nicht durch den Betriebsführer selbst ausgeübt, sondern durch seinen im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder sein hauptberuflich beschäftigtes Kind, dann unterliegt diese nur insofern der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn

- 
- die bäuerliche Nebentätigkeit ausdrücklich „im Auftrag“ des Betriebsführers erfolgt und
 - die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen.

Nebentätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion

Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung betreffen viele verschiedene Bereiche in der Land- und Forstwirtschaft. Der Auftraggeber für Dienstleistungen dieser Art ist z.B. eine Gemeinde, eine Genossenschaft oder etwa der Zuchtverband oder die Hagelversicherung.

Welche Tätigkeiten fallen in den Bereich Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion?

- Fleischklassifizierer
- Saatgut- und Sortenberater
- Zuchtwart
- Hagelschätzer
- Hagelberater
- Land- und forstwirtschaftliche Beratungs- und Vortragstätigkeit
- Produktbotschafterinnen und Seminarbäuerinnen, z.B. im Rahmen eines Kochkurses über die Herstellung von Speisen für den Hof-Verkauf oder den Bauernmarkt oder eines Nähkurses, um bäuerliche Trachtenmode herzustellen



- ▶ Trichinenschauer/Trichinenuntersucher nach dem Fleischuntersuchungsgesetz
- ▶ Wildschadenschätzer oder -schlichter
- ▶ Rübenschätzer
- ▶ Mostwäger
- ▶ Qualitätskontrolle bei land(forst)wirtschaftlichen Produkten im Auftrag einer zertifizierten Prüfstelle
- ▶ Feuerbrandbeauftragter
- ▶ etc.

Nebentätigkeiten als land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger

Land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger ist, wer beispielsweise nach dem Anerben-, Landpacht- oder Liegenschaftsbewertungsgesetz tätig ist. Die Bewertung des Verkehrswertes der land(forst)wirtschaftlich genutzten Flächen bzw. des Betriebes steht dabei im Vordergrund. Diese Tätigkeiten fallen, wenn gleichzeitig ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird, unter die Beitragspflicht für bäuerliche Nebentätigkeiten nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).



Sonstige Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung von einem Landwirt für einen anderen Landwirt gleichkommen

Auftraggeber für derartige Dienstleistungen ist aber nicht ein Landwirt, sondern z.B. eine Gemeinde, eine Genossenschaft oder der Zuchtverband. Zu diesen Tätigkeiten zählen beispielsweise folgende:

- Schweinetätowierer
- Waldhelfer
- Milchprobennehmer
- Besamungstechniker im Sinne eines Landes-Tierzuchtgesetzes
- Klauenpfleger

Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang

Bei der Zuordnung der Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang gibt es drei Arten, nach welchen die einzelnen Tätigkeiten eingeteilt werden:

- Jene Tätigkeiten, die auf Fähigkeiten oder Kenntnisse des bäuerlichen Berufes aufsetzen, z. B.: Korbflechten, Herstellung von Strohschmuck, Adventkranzbinden, Hinterglasmalerei, Holzschnitzerei, usw.
- Jene Tätigkeiten, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen und solange es sich um Tätigkeiten einfachster Art handelt – auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden, z.B.: Pflegearbeiten in Privatgärten (Unkraut jäten, Beete umstechen ...), Aushacken von Unterholz, usw.



- ▶ Jene Tätigkeiten, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen, und diesem wesentlich dienen – und auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden, z.B.: Backen von Keksen, Gugelhupf und Torten auf Bestellung

Welche Nebentätigkeiten fallen unter die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landarbeitsgesetzes? (§ 5 Abs. 5 lit g LAG)

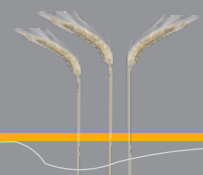
Tätigkeiten, für deren Ausübung weder eine Gewerbeanmeldung noch eine berufsrechtliche Berechtigung* erforderlich ist, die aber in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen, gelten als land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten und sind auch beitragspflichtig.

Ein Naheverhältnis zum Hauptbetrieb ist dann als gegeben anzunehmen, wenn die für die Verrichtung der einzelnen Tätigkeiten eingesetzten Betriebsmittel auch für Zwecke des eigenen Betriebes angeschafft wurden. Solche Tätigkeiten sind z.B.:

- ▶ Wartungsarbeiten entlang von Wanderwegen mit eigenem Gerät
- ▶ Ausholzungsarbeiten entlang von Leitungen (Strom, Telefon) mit eigenem Gerät
- ▶ Schneetransporte mit dem eigenen Traktor und Anhänger

Ein Naheverhältnis liegt auch vor, wenn die Tätigkeit überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Areal des Betriebes ausgeübt wird, z.B.:

- ▶ Bäuerliche Tagesmutter
- ▶ Heu-Erlebnisbäder



- ▶ Steinmehlverwertung

Werden außerdem jene in der Landwirtschaft erworbenen bauernspezifischen Kenntnisse vermittelt, so ist ebenfalls ein Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfüllt, z.B.:

- ▶ Betriebspräsentation
- ▶ Waldpädagogen

***Hinweis:**

Dem österreichischen Rechtssystem wohnt der übergeordnete Grundsatz inne, dass jeder Bürger verpflichtet ist, Erkundigungen darüber einzuholen, ob für die von ihm ausgeübte Erwerbstätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die SVB grundsätzlich nicht verpflichtet ist, im Einzelfall die gewerberechtlichen Voraussetzungen eigenständig zu prüfen, sondern dies hat der Versicherte im Vorhinein selbst zu klären.



Melde- und Aufzeichnungspflicht

● An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit innerhalb eines Monats zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen der SVB zu melden sind.

Alle Nebentätigkeiten, welche von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden.

Aufzeichnungspflicht

Jene Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet, die Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht!).

Auskunftspflicht der Auftraggeber von bäuerlichen Nebentätigkeiten

Auftraggeber von Nebentätigkeiten sind verpflichtet der SVB auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art und das Entgelt für die erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVB sind die Mitarbeiter/-innen berechtigt, im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstige Aufzeichnungen zu nehmen.



● Meldung der Einnahmen

Die Bruttoeinnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens bis zum 30. April – zu diesem Zeitpunkt müssen sie bei der SVB eingelangt sein – des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVB zu melden.

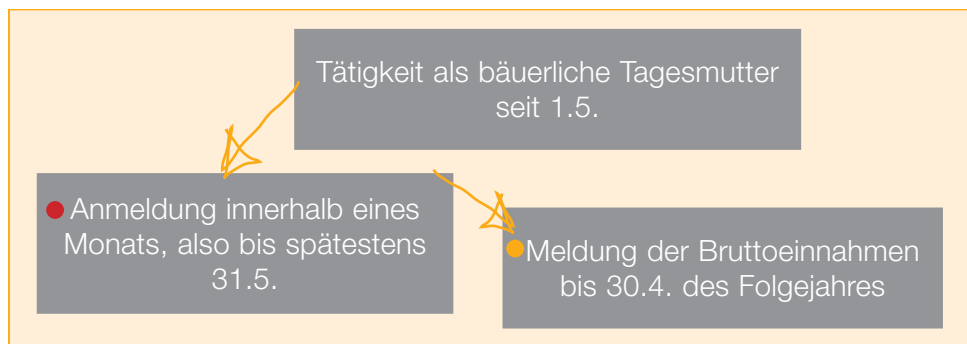
Meldefomulare liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf, sind unter www.svb.at abrufbar oder werden auf Anfrage zugesendet.

Auf der SVB-Website ist es möglich, die Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. die Meldung von Einnahmen aus einer bereits gemeldeten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit auch online durchzuführen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter „www.svb.at/formulare“ – Versicherung und Beitrag.

Beispiel:

Eine Bäuerin ist seit 1. Mai als bäuerliche Tagesmutter tätig.

Sie muss den Beginn der Nebentätigkeit bis spätestens 31. Mai bei der SVB melden. Darüber hinaus muss sie die Einnahmen aus dieser Tätigkeit laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVB einlangen.





Beitragsgrundlagenermittlung

Wahlmöglichkeit bei der Beitragsgrundlagenermittlung für Nebentätigkeiten



a) Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Wird die Beitragsgrundlage nach dem Pauschalssystem ermittelt, so besteht Beitragspflicht „ab dem ersten Cent“.

Von den gemeldeten Bruttoeinnahmen werden zunächst 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgezogen. Die verbleibenden 30 % der Einnahmen werden als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Gemeldete Bruttoeinnahmen

- Abzug von 70 % als Ausgabenpauschale
- = Verbleibende 30 % der Bruttoeinnahmen gelten als jährliche Beitragsgrundlage

Die Vorschreibung der Beiträge aus Nebentätigkeiten erfolgt einmal jährlich.



Beispiel für sonstige Tätigkeiten:

Ein Bauer erzielt durch seine zusätzlichen Einnahmen als Milchprobennehmer jährliche Einkünfte in Höhe von € 6.900,- brutto.

Bruttoeinnahmen	€ 6.900,-
– 70 % Ausgabenpauschale	€ 4.830,-
<hr/>	
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	€ 2.070,-
monatliche Beitragsgrundlage: 1/12	€ 172,50
Multiplikation mit gültigem Beitragssatz von 25,80 %*	€ 44,50
<hr/>	
Jahressumme (jährl. Vorschreibung)	€ 534,-

*bei Vollversicherung (KV/UV/PV) im Jahr 2013

b) Beitragsberechnung nach „kleiner Option“

Der Betriebsführer kann beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte bäuerlicher Nebentätigkeiten laut dem Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden.

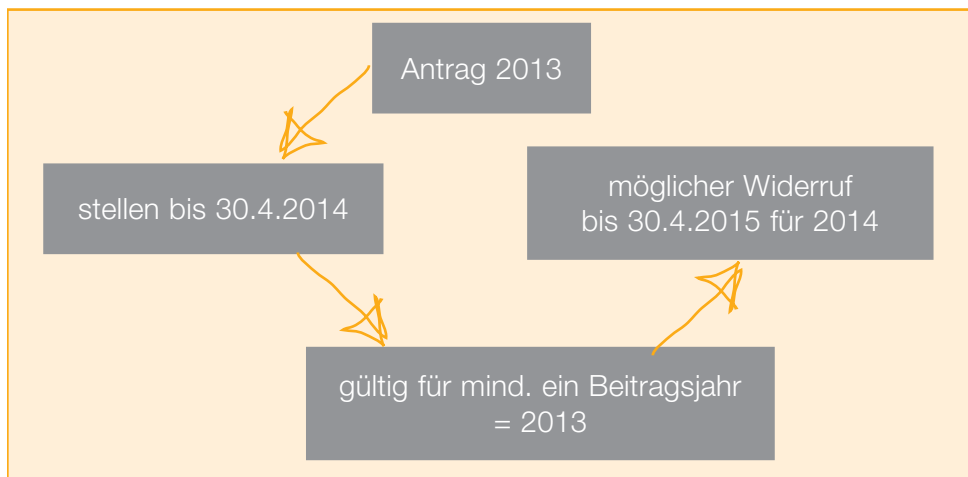
Der Betriebsführer hat für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Einkommensteuerbescheid (EStB) einen Antrag zu stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr; der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

In beiden Fällen muss der Antrag zum angegebenen Datum bei der SVB einlangen, das Datum des Poststempels genügt nicht.



Beispiel:

Antragstellung, dass die Beitragsermittlung im Jahr 2013 nach EStB erfolgen soll → bis spätestens 30. April 2014 → gültig für mindestens ein Beitragsjahr (= 2013) → möglicher Widerruf bis 30. April 2015 für 2014



Hinweis:

Werden die SV-Beiträge des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („große Option“) berechnet, dann existiert diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.

Optionsantrag für Nebentätigkeiten – „kleine Option“*

Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid

- + jährlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge
- Veräußerungserträge

Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option“ wird jedenfalls eine Mindestpauschale von € 713,77 (Wert 2013) monatlich als Beitragsgrundlage in Ansatz gebracht.

* Bei Ermittlung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten aufgrund des Einkommenssteuerbescheides (EStB) werden die gesamten Einkünfte, die auf Nebentätigkeiten entfallen, ohne jegliche Abzüge herangezogen.

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Seit dem Beitragsjahr 2005 kann der Betriebsführer bestimmen, dass Einkünfte, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, einem Kind oder einem Elternteil. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden. Durch diese Neuregelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen auch tatsächlich erbringt. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension verbessert.



Beispiel für die Zurechnung von Nebentätigkeiten:

Ausgangslage: Betrieb mit Einheitswert € 25.000;

Beitragsgrundlage je Ehepartner aufgrund des Einheitswertes **€ 1.589,47**
(2013)

Nebentätigkeit Urlaub am Bauernhof: Berechnung wie bisher!

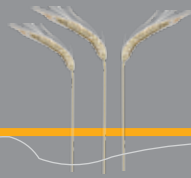
Bruttoeinnahmen aus „Urlaub am Bauernhof“, inkl. USt	€ 11.700,-
– Freibetrag	€ 3.700,-

=	€ 8.000,-
– 70 % Ausgabenpauschale	€ 5.600,-

= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	€ 2.400,-
monatliche Beitragsgrundlage: 1/12	€ 200,-

Beitragsgrundlage je Ehepartner – Zurechnung der Nebentätigkeiten auf beide Partner	€ 100,-
--	----------------

Beitragsgrundlage je Ehepartner (inkl. Nebentätigkeiten)	€ 1.689,47
--	-------------------



Variante der Widmung von Beitragsgrundlagen:

Zurechnung der Nebentätigkeit auf nur eine Person – hier: die Ehepartnerin:

ursprüngliche Beitragsgrundlage des Mannes (Einheitswert + NT)	€ 1.689,47
– Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeit	– € 100,–
<hr/>	
neue Beitragsgrundlage des Mannes:	€ 1.589,47
ursprüngliche Beitragsgrundlage der Ehepartnerin (Einheitswert + NT)	€ 1.689,47
+ Beitragsgrundlage des Ehepartners aus der bäuerlichen Nebentätigkeit	+ € 100,–
<hr/>	
neue Beitragsgrundlage der Ehepartnerin	€ 1.789,47





Steuerliche Aspekte



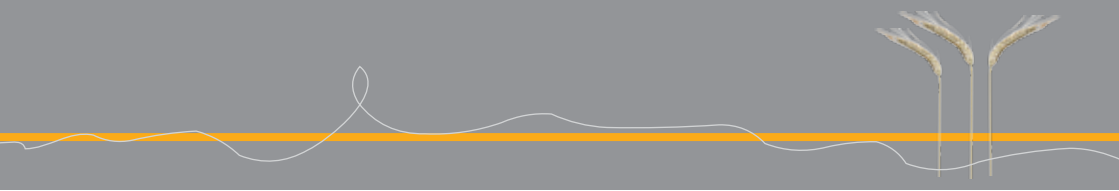
Die genannten Tätigkeiten (Schweinetätowierer, Waldhelfer, Milchprobennehmer, Klauenpfleger, Saatgut- und Sortenberater, Zuchtwart, Hagelschätzer, Fleischqualifizierer, Besamungstechniker, land- und forstwirtschaftlicher Berater bzw. Vortragender, Biobetriebskontrollore, Seminarbäuerin, land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger usw.) werden steuerlich als Gewerbe beurteilt, obwohl Landwirte, die die genannten Nebenberufe ausüben, ihre Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zahlen.

Einkommensteuer

Die oben genannten Tätigkeiten sind aus steuerlicher Sicht als gewerbliche Tätigkeit zu beurteilen. Der Gewinn kann entweder mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder pauschal ermittelt werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Sofern die Buchführungsgrenzen (€ 400.000,-) nicht überschritten werden, darf der Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Dabei sind die Einnahmen eines Kalenderjahres den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgt dem Zuflussprinzip. Danach sind Einnahmen in dem Jahr zu versteuern, in dem der Steuerpflichtige darüber verfügen kann. Die Ausgaben werden grundsätzlich immer dann wirksam, wenn sie „abgeflossen“ sind. Eine Ausnahme besteht für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten € 400,- übersteigen. Diese Wirtschaftsgüter sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. In weiterer Folge ist die Abschreibung (Anschaffungs- oder Herstellungswert/



Nutzungsdauer) zu berechnen. Die Summe der Abschreibungen aller Wirtschaftsgüter ist sodann als Aufwand gewinnmindernd in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu übernehmen.

Von besonderer Relevanz für die genannten Berufsgruppen ist in der Regel der Einsatz eines PKW und die damit verbundenen Ausgaben. Wenn der PKW zu mehr als 50 % in der gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird, ist er in das Anlageverzeichnis aufzunehmen und über acht Jahre, gleichmäßig verteilt, abzuschreiben. Daneben dürfen noch Ausgaben für KFZ-Versicherung, Benzin, Service usw. abgezogen werden. Ein Privatanteil (für Privatfahrten) ist immer auszuscheiden und kürzt die Ausgaben. Darüber hinaus ist für besonders teure Autos (Kaufpreis inkl. USt und NoVA größer € 40.000,-) eine so genannte „Luxustangente“ steuerlich zu berücksichtigen. D.h., dass die Kosten, die diesen Grenzbetrag überschreiten, steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen.

Falls der PKW zu weniger als 50 % gewerblich genutzt wird, ist das Kilometergeld für betriebliche Fahrten (z.B. Wohnsitz eines Hagelschätzers zum Ort des Lokalausweises) abzuziehen. Das Kilometergeld beträgt derzeit € 0,42.

LBG-Empfehlung:

Zum Nachweis des Kilometergeldes gegenüber der Finanzverwaltung sollte ein Fahrtenbuch geführt werden!

Außerdem dürfen bei Fahrten zu Kunden, die mehr als 25 km z.B. vom Hof des Hagelschätzers entfernt liegen, für Verpflegung und Unterkunft Betriebsausgaben (so genannte Tagesgelder) abgezogen werden. Das Tagesgeld beträgt € 26,40 pro Tag. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Außerdem gilt es zu beachten, dass das Taggeld nach einem komplizierten System immer nur fünf bzw. fünfzehn Tage zusteht, wenn immer der selbe Ort bzw. dasselbe Einsatzgebiet bereist wird.

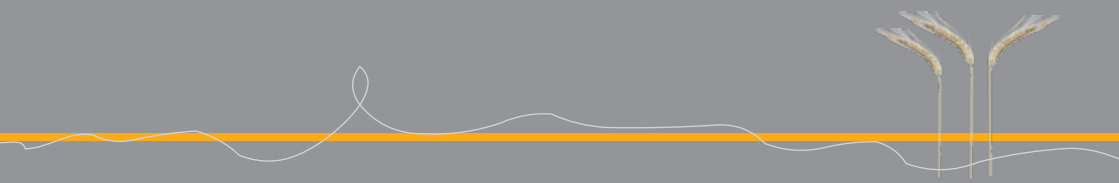


Pauschale Gewinnermittlung

Die pauschale Gewinnermittlung ist zulässig, wenn die Umsätze des vorangegangenen Jahres nicht mehr als € 220.000,- betragen haben. Unter dieser Voraussetzung dürfen die Betriebsausgaben pauschal mit 12 % der Umsätze – höchstens jedoch mit € 26.400,- angesetzt werden. Daneben dürfen noch Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind bzw. einzutragen wären, Ausgaben für Löhne (inkl. Lohnnebenkosten) und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Die pauschale Gewinnermittlung wird in der Regel für die genannten Berufsgruppen kaum vorteilhaft sein, da außer der 12%igen Pauschale und den Sozialversicherungsbeiträgen i.d.R. keine Ausgaben anfallen.

Der Landwirt hat alle Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw.) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. In weiterer Folge werden die Einkünfte zusammengerechnet. Von der Summe der Einkünfte dürfen im Zuge der Einkommensermittlung z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf das derart errechnete Einkommen ist der progressive Einkommensteuertarif (vgl. Tabelle) anzuwenden.

Einkommen	Grenzsteuersatz
0 bis 11.000,-	0,00 %
11.001,- bis 25.000,-	36,50 %
25.001,- bis 60.000,-	43,21 %
> 60.000,-	50,00 %



Daraus resultiert die Einkommensteuer. In weiterer Folge darf die Einkommensteuer um verschiedene Absatzbeträge gekürzt werden.

Steuererklärungspflicht besteht grundsätzlich, wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 11.000,- beträgt oder wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung übersendet.

Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Umsatzsteuer unterliegen die genannten Berufsgruppen den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes. Das heißt, dass sie 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen und die ihnen von den Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen dürfen. Sie haben außerdem bei Umsatzsteuerüberhang monatlich eine Umsatzsteuervorauszahlung zu leisten. Falls ein Vorsteuerüberhang besteht, darf dieser mit einer Umsatzsteuervoranmeldung beansprucht werden.

Unternehmer, deren Jahresumsatz € 30.000,- nicht überschreitet, sind so genannte Kleinunternehmer. Sie dürfen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und dürfen keine Vorsteuern mit dem Finanzamt verrechnen. Wenn nur in einem Jahr die Grenze von € 30.000,- um nicht mehr als 15 % überschritten wird, gilt trotzdem die Kleinunternehmerregelung. Besonders wichtig ist, dass für die € 30.000,- Grenze alle Umsätze eines Unternehmers zusammenzurechnen sind. Bei voll pauschalisierten Landwirten, die auch Hagelschätzer usw. sind, ist für die Umsatzbemessung bezüglich der Kleinunternehmerregelung der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren. Dieser Wert stellt sodann den fiktiven Umsatz aus der Land- und Forstwirtschaft dar.

Kontakt steuerliche Aspekte:

LBG Österreich
Tel.: 01/53105-0, E-Mail: office@lbg.at
30 Standorte in 8 Bundesländern
www.lbg.at

LBG

Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

WO SIE UNS FINDEN ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Rustler Straße 12-14, Tel. 02268(2) 42195, eisenstadt@lbg.at
Grafopetradorf, Ungarstraße 10, Tel. 0334(2) 7344, grafopetradorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel. 02424(4) 42017, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-Gasse 25-27, Tel. 02147(4) 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstraße 34/2, Tel. 0341(2) 42019, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel. 0305(2) 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel. 0464(3) 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Kippstockstraße 2 Ecke Meerbethstraße 119, Tel. 0424(2) 27474, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Dittner-Straße 26, Tel. 0435(2) 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Brückengasse 5/2/6, Tel. 0274(2) 30564(2), stpoelten@lbg.at
Görsenrodorf, Eckhamstraße 5-7, Tel. 0222(2) 2520, goersenrodorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel. 0274(2) 43060, gloggnitz@lbg.at
Hollnitz, Schölkpergasse 6, Tel. 0066(2) 52637, hollnitz@lbg.at
Hollabrunn, Amstegasse 21, Tel. 0209(2) 2268-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-Gasse 5, Tel. 0299(2) 2871-0, horn@lbg.at
Kornsburg, Wollzeile 15, Tel. 0226(2) 44234, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel. 0257(2) 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstraße 44, Tel. 0263(2) 42677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 27/1a, Tel. 0284(2) 83472, waidhofen@lbg.at
Wt. Neustadt, Baumkirchnergasse 4/2, Tel. 0242(2) 23483, wt-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Leinz, Hohenstraße 2, Tel. 0732(2) 455172, leinz@lbg.at
Ried, Bahnhofsstraße 39b, Tel. 0775(2) 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werner-Straße 44/1, Tel. 0725(2) 53554-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Straße 1, Tel. 0664(2) 876311, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Nissnerbergergasse 27, Tel. 031(4) 722200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Riblic-Platz 1B, Tel. 0384(2) 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Ditschauer-Thaler-Straße 39/3, Tel. 0345(2) 84749, leibnitz@lbg.at
Liesen, Hauptplatz 3, Tel. 0341(2) 22700, liesen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brinner Straße 1, Tel. 051(2) 584453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 4, Tel. 01(1) 53185-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmensrat & Geschäftsführung, FN 75637a, HQ Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 4, Tel. +43 1 53185-0, office@lbg.at
400 engagierte Mitarbeiter/innen in 8 Bundesländern.

WAS WIR FÜR SIE TUN ...

• STEUERN & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Steueroptimierung, Steuererklärung, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (UFS, VaGH), Finanzstrafverfahren, internationale Steuerfragen, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Unternehmenskauf, -verkauf, -übernahme und -gründung, Rechtsformwahl & Beratung

• BUCHHALTUNG, BILANZ, KOSTENRECHNUNG

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

• PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

• BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION

Warenwirtschaft, Chargen-Nachverfolgung, Zeit- und Leistungsrechnung, Kostenrechnung, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Bilanz, Zahlungsverkehr, Controlling

• AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE

• WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

• LBG-AKADEMIE

Fachseminare, Workshops, Wirtschaftscoaching, Wirtschaftsmediation

Klienten-Struktur:



Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung



LBG – kompetent, persönlich,

österreichweit.

www.lbg.at



Adressen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Hauptstelle/Regionalbüro Niederösterreich/Wien

Ghegastraße 1
1030 Wien
Tel.: (01) 797 06
Fax: (01) 797 06 - 1300

Regionalbüro Burgenland

Krautgartenweg 4
7000 Eisenstadt
Tel.: (02682) 631 16
Fax: (02682) 631 16 - 3300

Regionalbüro Oberösterreich

Blumauerstraße 47
4020 Linz
Tel.: (0732) 76 33
Fax: (0732) 76 33 - 4300

Regionalbüro Salzburg

Rainerstraße 25
5020 Salzburg
Tel.: (0662) 87 45 91
Fax: (0662) 87 45 91 - 5300

Regionalbüro Tirol

Fritz-Konzert-Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: (0512) 520 67
Fax: (0512) 520 67 - 6300

Regionalbüro Vorarlberg

Montfortstraße 9
6900 Bregenz
Tel.: (05574) 49 24
Fax: (05574) 49 24 - 7300

Regionalbüro Steiermark

Dietrich-Keller-Straße 20
8074 Raaba bei Graz
Tel.: (0316) 343
Fax: (0316) 343 - 8300

Regionalbüro Kärnten

Feldkirchner Straße 52
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: (0463) 58 45
Fax: (0463) 58 45 - 9300



